

11. *Zivilprozeßrecht*

Hierunter verstehen wir die Gesamtheit der Normen, die die Tätigkeit der Organe der Rechtsprechung und anderer Beteiligter des Zivilprozesses bei der Lösung von Streitigkeiten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und Bodenrechts sowie anderer, kraft eines Normativaktes zugewiesener Rechtsstreitigkeiten regeln. Es ist darauf gerichtet, die tatsächliche Realisierung der Rechte und gesetzlichen Interessen der Bürger, staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen auf dem Gebiet der Vermögens- und anderer Verhältnisse zu sichern.²⁴

12. *Strafrecht*

Das Strafrecht dient der Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalitätsvorbeugung seitens des Arbeiter-und-Bauern-Staates. Es legt fest, welche Handlungen im Hoheitsbereich des sozialistischen Staates ihrer Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit wegen als Vergehen oder Verbrechen angesehen werden müssen und deshalb strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Gleichzeitig legt es fest, wie derartige Handlungen mit den organisierten Kräften der Gesellschaft bekämpft und verhütet werden können und welche Sanktionen anzuwenden sind, um begangene derartige Handlungen zu ahnden.²⁵

13. *Strafprozeßrecht*

Es ist die Gesamtheit der Normen, die die Tätigkeit des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft und der Organe der Voruntersuchung sowie die Voruntersuchung und die Verhandlung von Strafsachen regeln.²⁶

Im Zusammenhang mit der überragenden Bedeutung der Rechtsprechung beim sozialistischen Aufbau und mit dem Ziel der Erreichung höchster Zuverlässigkeit und Objektivität bei der Entscheidung von Strafsachen fixiert das sozialistische Recht eine besondere und zur strikten Ausführung verpflichtende Ordnung ihrer Befugnisse — die prozessuale Form der Tätigkeit.

14. *Völkerrecht*

Von den bisher genannten Rechtszweigen unterscheidet sich das Völkerrecht insofern, als zu seinem Gegenstand gesellschaftliche Beziehungen gehören, die im internationalen Rahmen zwischen souveränen, voneinander unabhängigen Staaten bestehen. Das Völkerrecht gehört insoweit zum Rechtssystem der DDR, als es sich um allgemein anerkannte Prinzipien und Regeln des Völkerrechts handelt sowie um Regelungen, an denen die DDR als Signatarmacht beteiligt ist.²⁷

15. *Sozialistisches internationales Wirtschaftsrecht*

Dieser Rechtszweig gehört mit zu den Rechtsgrundlagen der sozialistischen ökonomischen Integration und ist die gemeinsame rechtliche Regelung der RGW-Staaten. Sein Gegenstand erfaßt jene Beziehungen, die der Leitung der international-arbeitsteiligen Tätigkeit der einzelstaatlichen und gemeinsamen Betriebe der RGW-Staaten und anderer ihrer Wirtschaftsorganisationen dienen. Das sozialistische internationale Wirtschaftsrecht regelt sonach Beziehungen gemeinsamer zwischen-

24 Vgl. *Zivilprozeßrecht. Lehrbuch*, Berlin 1980, S. 37.

25 Vgl. *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch*, Berlin 1978, S. 19 f.

26 Vgl. *Strafverfahrensrecht. Lehrbuch*, Berlin 1977, S. 20.

27 Vgl. *Völkerrecht. Lehrbuch, Teil 1*, Berlin 1973, S. 71.